

Schutzkonzept Hort Egming

15.03.2026



Schloßstr. 22 - 85658 Egming
www.sozialerkompass.de



Vorwort	2
1. Definition	2
1.a Rechtliche Grundlagen	3
1.1. Grenzverletzung	4
1.2. Sexuelle Übergriffe	4
1.3. Sexuelle Übergriffe unter Kindern	5
1.4. Gewalt, Sexualisierte Gewalt / Missbrauch	5
2. Risikoanalyse	6
2.1. Räumliche Gefahrenzonen	6
2.1.1. Allgemein	6
2.1.2. Hort / Gruppenräume	6
2.2. Situationsbedingte Risikofaktoren	7
2.2.1. Bring- und Abholsituationen	7
2.2.2. Toilettengang, Hygiene	7
2.2.3. Essenssituationen	7
2.2.4. Pädagogische Auszeiten	7
2.2.5. Konflikte unter den Kindern	8
2.2.6. Aufenthalt im Garten	8
2.2.7. Tagesfahrten/Ausflüge	8
2.3. Nähe und Distanz	8
2.3.1. Im Umgang zwischen Kindern und Fachpersonal	8
2.3.2. Bei den Kindern untereinander	9
2.3.3. Zwischen Erwachsenen (Eltern, Abholberechtigte und einrichtungs- fremden Personen) und nicht eigenen Kindern	10
3. Sonstige Präventive Maßnahmen	11
3.1. Kinderrechte	11
3.2. Partizipation	11
3.3. Beschwerdemanagement	12
3.4. Verhaltenskodex	12
3.5. Prävention und Weiterbildung im Team	12
4. Intervention	13
5. Rehabilitierung und Aufarbeitung	13
5.1 Interventionspläne	13
5.2 sexualisierte Grenzverletzungen unter Kindern	14

5.3	Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohl im privaten Umfeld	14
5.4	Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende oder andere Erwachsene der Einrichtung.....	15
6.	Verbindlichkeit des Trägers, der Einrichtung, der Mitarbeiter*Innen.....	15
	Verfahrensanweisung zum Kinderschutz.....	15
6.1.	Geltungsbereich	16
6.2.	Ziel	16
6.3.	Grundsätze	16
6.4.	Verfahren bei sexualisierten Grenzverletzungen unter Kindern	16
6.5.	Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld	16
6.6.	Verfahren bei Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende	16



Vorwort

Indem Eltern ihre Kinder zu uns in die Kindertageseinrichtung geben, übertragen sie uns neben der Bildung, Erziehung und Betreuung auch den Schutzauftrag für Ihr Kind. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wollen wir das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen für alle Kinder, die unseren Hort in Egming besuchen, sicherstellen. Es ist unser Auftrag und unser Anspruch, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Wir wollen, dass unsere Einrichtung ein sicherer Raum ist, der Kindern Freiräume für ihre altersgemäße Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle Mitarbeiter*innen tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen. Leider gibt es Täter/innen auch in unserem Berufsfeld. Aus diesem Grund haben wir uns mit diesem Thema intensiv auseinandergesetzt und das vorliegende Kinderschutzkonzept entwickelt, welches jedes Teammitglied intensiv studiert und in der Praxis umsetzt. Das Schutzkonzept ist eine Präventionsmaßnahme zum Schutz von den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

1. Definition

Beschwerde und Beteiligungsverfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe sind seit 1. Januar 2012 vorgeschrieben (§45 SGB VIII). Im aktuellen Gesetzesentwurf zur SGB VIII-Reform wird dieser Schutzgedanke noch weiter verstärkt indem als Voraussetzung für den Betrieb in der Einrichtung zusätzlich auch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten auch außerhalb der Einrichtung gewährleistet sein müssen (§45 (2) Nr.4 n.F.). Sicherstellung der persönlichen Eignung verbindlich.

Die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilungen in Einrichtungen wurden um den Bereich der psychischen Belastungsmomente von MitarbeiterInnen erweitert. In der UN-Kinderrechtskonvention Art.3 Abs.1 heißt es: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Der Schutz und die Stärkung der Persönlichkeit der Kinder in Kindertageseinrichtungen ist zudem Bestandteil der allgemeinen Erziehungs- und Bildungsarbeit und als Anliegen des Betreuungsauftrags zu verstehen. Der Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen ist im Allgemeinen im SGB VIII §1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe sowie im Besonderen im SGB VIII §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ausgewiesen. Erzieher*innen in Kindertagesstätten kennen den staatlichen Schutzauftrag, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und beziehen diese in ihr tägliches Handeln mit ein. Für ein besseres Verständnis der Thematik werden nun zunächst einige relevante Begrifflichkeiten definiert.

1.a Rechtliche Grundlagen

Bundesrecht: Grundgesetz (GG)

Art. 6 Abs. 2 GG: Staatliches Wächteramt, Pflicht zum Schutz von Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Abs. 2 BGB: Recht auf gewaltfreie Erziehung.

§ 1666 BGB: Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung.

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 1 SGB VIII: Recht des Kindes auf Förderung und Schutz.

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzung, Einbindung einer insoweit erfahrenen Fachkraft).

§ 42 SGB VIII: Inobhutnahme bei akuter Gefahr.

§ 45 SGB VIII: Betriebserlaubnis nur mit vorhandenem Schutzkonzept.

§ 47 SGB VIII: Meldepflichten bei Ereignissen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können.

Kinderschutzgesetz (KKG)

Regelt Kooperation, Informationswege und Datenschutz im Kinderschutz.

Internationale Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention: Schutz vor Gewalt, Beteiligungsrechte.

EU-Grundrechtecharta (Art. 24): Wohl des Kindes vorrangig.

Landesrecht Bayern

BayKiBiG – Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

Art. 9b BayKiBiG: Pflicht zur Gefährdungseinschätzung und ggf. Meldung an das Jugendamt.

Kommunale Grundlagen – Landkreis Ebersberg

Kreisjugendamt Ebersberg

Zuständig für Gefährdungseinschätzungen, Beratung nach § 8a SGB VIII, Aufsicht nach § 47 SGB VIII.

Der Hort Egmating im Landkreis Ebersberg ist rechtlich verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen. Grundlage sind vor allem GG, BGB, SGB VIII, BayKiBiG und der bayerische Schutzkonzept-Leitfaden, ergänzt durch die Strukturen des Kreisjugendamts Ebersberg.

1.1. Grenzverletzung

Grenzverletzungen sind alle Äußerungen, Handlungen und Maßnahmen, die eine persönliche Grenze beim Anderen überschreiten. Grenzverletzungen können im Rahmen des Betreuungsverhältnisses, durch Frauen und Männer, durch gleichaltrige oder ältere Mädchen und Jungen oder durch Jugendliche stattfinden.

Grenzverletzungen können zufällig und unbeabsichtigt, aber auch unbewusst ablaufen, z. B. bei überfürsorglichem Verhalten, über den Kopf streicheln, etc. Das betroffene Kind kann sie jedoch als massive Grenzverletzung erleben.

Grenzverletzungen, die nicht zu akzeptieren sind:

- Missachtung des Rechtes auf Intimsphäre
- Grenzüberschreitende oder in einem nicht ausreichend geschützten Raum stattfindende Berührungen, z. B. im Rahmen der Pflege
- Zu große körperliche Nähe bei Einschlafsituationen
- Gebrauch von Kosenamen
- Verletzende und geschlechtsdiskriminierende Spitznamen
- Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität
- Austausch intimer Zärtlichkeiten
- Grenzen verletzende Kleidung

Der Körperkontakt mit Kindern ist grenzachtend und wertschätzend zu gestalten. Er richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder.

1.2. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen beabsichtigte Handlungen und Äußerungen. Sie sind Ausdruck von Respektlosigkeit und geprägt durch das Ausmaß und/ oder die Häufigkeit, sie geschehen nicht zufällig und unbewusst. Übergriffige Personen rechtfertigen sich häufig damit, dass die Kinder die Handlung provoziert haben, damit einverstanden waren oder dadurch, dass andere in der Einrichtung sich in ähnlicher Weise verhalten.

sexuelle Übergriffe sind gekennzeichnet durch:



- Hinwegsetzen über den Widerstand von Opfern
- Die Täter*innen setzen sich über Kritik von Dritten (Vorgesetzten, Kollegen*innen, Eltern u. a.) hinweg, missachten allgemeingültige Normen und institutionelle Regeln.
- Übergriffige Personen übernehmen in der Regel keine oder nur in unzureichendem Maß Verantwortung für ihr Verhalten, eine Einsicht für ein Fehlverhalten ist nicht vorhanden.
- Sie werten ihre Opfer und Kritiker ab.
- Es liegt ein Missbrauch von Vertrauen und Macht vor.
- Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt werden z. B. initiiert durch entsprechende Spiele, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten und voyeuristische Blicke oder durch sexistische Bemerkungen und sexualisierte Sprache.
- Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt sind sexuell grenzverletzende Berührungen, eine zu intime körperliche Nähe oder der Austausch von eindeutig sexuell gefärbten Zärtlichkeiten. Je nach Intensität können diese auch bereits ein sexueller Missbrauch sein und sind damit strafbar.

Sexuelle Übergriffe gefährden das Kindeswohl und gehören fast immer zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs in Institutionen.

1.3. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern sprechen wir von betroffenen und übergriffigen Kindern (nicht Opfer oder Täter). Es handelt sich um einen sexuellen Übergriff, wenn Kinder mit Machtmitteln ihre sexuellen Interessen gegenüber anderen durchsetzen, beziehungsweise wenn das betroffene Kind Handlungen erduldet oder unfreiwillig mitmacht. Übergriffige Kinder suchen sich unterlegene Kinder aus (aufgrund des Altersunterschiedes, Geschlechtes bzw. Geschlechterverständnisses, des Status in der Gruppe, des sozialen Status, Intelligenz, unterschiedliche Fähigkeiten oder Einschränkungen, körperliche Kraft, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, Migrationshintergrund), sie nutzen das bestehende Machtgefälle, um Unfreiwilligkeit zu manipulieren (Versprechungen, Erpressung). Manchmal üben übergriffige Kinder einen Geheimhaltungsdruck auf das betroffene Kind aus. Dies kann mit zunehmendem Alter ein Hinweis sein, dass die Kinder glauben/wissen, dass sie etwas Verbotenes tun.

1.4. Gewalt, Sexualisierte Gewalt / Missbrauch

Hier liegt ein Straftatbestand vor, der juristisch geahndet wird. Beispiele hierfür sind körperliche Gewalt in jeglicher Form, Erpressung, Nötigung, sexueller Missbrauch. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene

Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen. Dies geschieht nicht aus Versehen, sondern stellt eine vorsätzliche, egoistische Grenzüberschreitung dar. Zum Wohle der uns anvertrauten Kinder sind wir dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um jegliche Gewalt von den Kindern abzuwenden.



2. Risikoanalyse

Um den Kindern den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten haben wir verschiedene Situationen im Alltag herausgearbeitet, die Täter*innen für Übergriffe nutzen könnten.

2.1. Räumliche Gefahrenzonen

Zu den räumlichen Gefahrenzonen zählen alle Räumlichkeiten der Kindertagesstätte, die generell oder zum Schutz der Kinder schwer einsehbar sind oder für Kinder potenzielle Gefahren bieten.

2.1.1. Allgemein

- Büro
- Personalraum
- Materialräume, Zwischenräume
- Küche
- Turnhalle / Bewegungsraum
- Garten, Gartenhaus, geschlossene Gartenspielgeräte
- Personaltoilette
- Hauseigener Fahrstuhl

2.1.2. Hort / Gruppenräume

- Sanitäranlagen
- Gruppennebenräume
- Kuschecken
- Garderobe

Daher gelten für genannte Räumlichkeiten und Aufenthaltsmöglichkeiten folgende Regelungen:

- Die Tür der Sanitäranlagen bleibt offen
- Pädagogen*innen nehmen keine Kinder mit in die Personaltoiletten
- Wenn Kinder mit in Materialräume, das Büro, den Bewegungsraum, die Turnhalle oder den Personalraum kommen, bleiben die Türen offen
- Beim Spielen in den Nebenräumen sind die Türen immer offen
- Die diversen Rückzugsmöglichkeiten in den Räumen als auch im Garten werden regelmäßig von den Pädagogen*innen gesichtet
- Die Eingangstüren und die Gartentore sind stets vollständig geschlossen

2.2. Situationsbedingte Risikofaktoren

Zu den situationsbedingten Risikofaktoren zählen alle Geschehnisse und Handlungen, die im Hortalltag vorkommen und für Kinder potenzielle Risiken mit sich bringen könnten. Um auch hier die Gefahren für die Kinder zu minimieren und ihnen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, wurden von uns für die folgende Regeln festgelegt:

2.2.1. Bring- und Abholsituationen

- Während der Bring- und Abholzeiten sind Mitarbeiter*Innen anwesend und begleiten die Übergabesituation
- Einrichtungsfremden Personen werden aktiv angesprochen.
- Die Kinder werden persönlich übergeben und wieder abgeholt
- Kinder dürfen neben den Eltern nur von Personen abgeholt werden, die in der Abholberechtigung mit Ausweiskopie erfasst sind. Zusätzlich können Eltern andere Eltern über eine Tagesabholberechtigung einmalig ermächtigen, ihr Kind mit abzuholen.
- Kinder werden nicht über den Gartenzaun gehoben

2.2.2. Toilettengang, Hygiene

- Jeglichen pflegerischen Maßnahmen im Hort sind immer altersentsprechend und erfolgen nur im Einverständnis des Schulkindes
- Die Intimsphäre der Kinder wird gewahrt (nicht über die Toilettenkabine sehen, keine unerwünschten „Zuschauer“ beim Toilettengang)
- Kurzzeitpraktikanten*innen, Aushilfen, Eltern (Ausnahme: Die eigenen Kinder) übernehmen keine pflegerischen bzw. Hygienemaßnahmen.
- Das pädagogische Handeln während des Toilettengangs wird sprachlich begleitet (z.B. ich creme dich jetzt ein; ich putze dir den Popo ab)
- Pädagogen*innen kündigen an, dass sie den Kindertoilettenbereich betreten

2.2.3. Essenssituationen

- In gemeinsamen Essenssituationen gibt es keine Machtkämpfe zwischen Kindern und Pädagogen*innen
- Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen möchten
- Die Kinder werden nicht zum Essen gezwungen und müssen nicht aufessen
- Den Kindern wird kein Essen vorenthalten (z.B. Nachspeise)

2.2.4. Pädagogische Auszeiten

- Pädagogisch angewandte Auszeiten sind stets altersentsprechend
- In pädagogisch notwendigen Auszeiten werden Kinder nicht allein gelassen, sondern stets von Betreuer*Innen begleitet

- Kinder werden nicht isoliert
- Die Informationen über pädagogisch notwendige Auszeiten werden bei der täglichen Übergabe an die Eltern weitergegeben



2.2.5. Konflikte unter den Kindern

- Kindern werden begleitet, Konflikte selbst miteinander zu lösen
- Es gibt keinen „Sündenbock“
- Es findet ein altersentsprechendes und situationsorientiertes Konfliktmanagement statt

2.2.6. Aufenthalt im Garten

- Der Garten wird regelmäßig auf seine Sicherheit überprüft
- Fremde Personen, die am Gartenzaun stehen, werden angesprochen
- Personal verteilt sich im Garten, so dass die Aufsichtspflicht in allen Bereichen sichergestellt ist
- Die Rückzugsräume (Lager in den Büschen) werden regelmäßig von den Pädagogen*innen gesichtet

2.2.7. Tagesfahrten/Ausflüge

- Kinder tragen eine Notfallnummer
- Das Personal achtet darauf, dass die Kinder nicht von fremden Personen angesprochen oder fotografiert werden
- Die Kinder bekommen jegliche Hilfestellung nur vom Personal und nicht von Außenstehenden
- Die Pädagogen*innen begleiten die Kinder immer auf die Toilette. Beim Toilettengang wird die Intimsphäre der Kinder geschützt

2.3. Nähe und Distanz

In einer Kindertageseinrichtung treffen tagtäglich die verschiedensten Personengruppen aufeinander. Hierzu gehören nicht nur Pädagogen*innen und Kinder, sondern auch die Eltern, Verwandten und Freunde der Kinder, sowie Praktikanten*innen, Besucher und Handwerker. Für das Zusammentreffen dieser Personengruppen in der Kindertageseinrichtung, ist es zwingend notwendig, Regelungen aufzustellen, die die Verhaltensweisen in Bezug auf Nähe und Distanz klar festschreiben.

2.3.1. Im Umgang zwischen Kindern und Fachpersonal

Die Kinder erleben in unserem Hort Egmating die Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Anerkennung, die ihnen Sicherheit gibt. Das Bedürfnis nach Nähe und körperlichem Kontakt ist je nach Alter, Entwicklungsstand und individuellem Empfinden durchaus vorhanden. Schulkinder fordern im alltäglichen Zusammensein mit den Pädagogen*innen emotionale und körperliche Zuwendung und Geborgenheit ein.

Dies ist sowohl für die Entwicklung der Kinder als auch für die vertrauensvolle Beziehungsgestaltung zu den Pädagogen*innen sehr wichtig. Eine entsprechende körperliche Zuwendung zwischen Pädagogen*innen und Kindern vermittelt den Kindern, dass Erwachsene Verantwortung für ihren Schutz und ihre Sicherheit übernehmen. Vertrauensvolle und von Interesse und Offenheit geprägte Beziehungen sind Grundlage, damit sich Kinder an Erwachsene wenden, wenn sie in Situationen sind, in denen sie sich unwohl oder bedrängt fühlen. Für unser pädagogisches Personal gelten folgende Grundsätze:



- Die Sprache mit den Kindern ist freundlich, respektvoll, altersentsprechend, gewaltfrei und dem Kind zugewandt.
- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen an und verwenden keine Kosenamen
- Wir behandeln alle Kinder gleich, es gibt keine Bevorzugung
- Das Bedürfnis nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind aus und wird in einer dem Alter und der Situation angemessenen Weise beantwortet
- Übertriebene Nähe zu den Kindern wird vermieden
- der Begriff „Liebe“ ist in der Beziehung zu den Kindern tabu
- Private Kontakte zu Kindern aus dem Hort sind möglichst zu vermeiden (Ausnahme: die Kontakte bestanden schon zuvor)
- Es werden keine Kinder geküsst
- Ein „nein“ des Kindes wird akzeptiert
- Kinder, die auf dem Schoß sitzen, haben jederzeit die Möglichkeit aufzustehen
- Wir respektieren die Intimsphäre und die individuelle Grenzempfindung eines jeden Kindes und achten sein spezifisches Schamgefühl
- Wir respektieren die Meinung, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder
- Wir begegnen Kindern respektvoll mit Wertschätzung und Achtung
- Kinder werden nicht abgewertet und ausgegrenzt
- Wir ermutigen Kinder, mit ihren Anliegen zu uns zu kommen
- Es werden keine einzelnen Kinder beschenkt
- Fachpersonal und Kinder haben keine „Geheimnisse“. Wenn es um etwas geht, das z. B. Eltern oder Kollegen*innen noch nicht mitgeteilt werden soll, sprechen alle von einer „Überraschung“. Als Unterscheidung zum „Geheimnis“ hat die „Überraschung“ immer die „Auflösung/Offenbarung“
- Es werden den Kindern keine Medikamente (auch homöopathisch) verabreicht, Ausnahmen sind hier verordnete Notfallmedikamente
- Wir gehen offen und unbefangen mit Fragen zur Sexualität um

2.3.2. Bei den Kindern untereinander

Im alltäglichen Beisammensein von Kindern im Schulalter können altersentsprechende Grenzverletzungen und übergriffiges oder distanzloses Verhalten unter den Kindern auftreten. Dementsprechend ist es wichtig, dass solch ein Verhalten von den Pädagogen*innen wahrgenommen wird, damit Kinder dann

begleitet und in die Lage versetzt werden gegenseitig ihre Grenzen zu wahren. Dazu gehört,



- ein „nein“ wird gegenseitig akzeptiert
- sowie Kinder in der Gemeinschaft das Teilen lernen, dürfen sie genauso lernen, sich abzugrenzen
- Kinder wählen ihre Spielpartner selbst
- Kinder bestimmen ihr Nähe- und Distanzverhältnis miteinander, im gegenseitigen Einverständnis, selbst
- Kinder lernen ihre Grenzen kennen und benennen und damit auch die Grenzen anderer zu respektieren
- Kinder achten auch untereinander die Intimsphäre
- Kinder lernen einen wertschätzenden Umgang untereinander
- Kinder lernen altersentsprechend Konflikte selbst zu lösen, das pädagogische Personal begreift sich als Moderator
- Altersentsprechende Doktorspiele, kindliche Rollenspiele zur Körpererkundung sind im geschützten Raum möglich. Die beteiligten Kinder haben in etwa den gleichen Entwicklungsstand, so entstehen keine einseitigen Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse. Es geschieht nichts gegen den Willen eines Beteiligten und Körperöffnungen sind tabu. Dem pädagogischen Personal ist bewusst, dass Kinder bei solchen Spielen gerne unbeobachtet sind. Eine ständige Beaufsichtigung ist weder möglich noch erstrebenswert. Daher werden mit den Kindern anlassbezogene Spielregeln, Grenzen und Auswege aus solchen Spielsituationen besprochen.
- Eltern werden über evtl. Doktorspiele informiert

2.3.3. Zwischen Erwachsenen (Eltern, Abholberechtigte und einrichtungsfremden Personen) und nicht eigenen Kindern

In einer Kindertageseinrichtung halten sich täglich Erwachsene (Eltern, Abholberechtigte, einrichtungsfremde Personen) auf, die meist nur in Bezug zu einem oder sogar gar keinem Kind stehen. Da sich diese Personen meistens im laufenden Alltag des Hortes (z.B. Bring- und Abholzeiten, handwerkliche Tätigkeiten) aufhalten, ist es unvermeidbar, dass diese mit allen Kindern in Kontakt treten könnten. Zum Schutz der Kinder ist es daher notwendig auch hier Regelungen zu Nähe und Distanz zu treffen

- Einrichtungsfremde Personen betreten die Einrichtung nur nach Anmeldung und Erlaubnis durch das pädagogische Personal
- Eltern und einrichtungsfremde Personen wahren gegenüber Kindern Distanz (keine Hilfeleistung anbieten)
- Eltern und einrichtungsfremde Personen betreten Sanitärräume und Umkleidekammer nur in Absprache mit dem pädagogischen Personal und wenn sich dort keine Kinder aufhalten

- Fotografieren und Videotelefonate in der Einrichtung und dem dazugehörigen Gelände sind nicht erlaubt
- Wir lassen die uns anvertrauten Kinder nicht mit fremden Personen allein



3. Sonstige Präventive Maßnahmen

3.1. Kinderrechte

Wie auch gesetzlich festgeschrieben, sehen wir Einrichtung unsere Kinder als Träger von eigenen Rechten. Diese sind in unserer pädagogischen Konzeption dargestellt. In Bezug auf den Schutz von Kindern sind folgende Rechte jedoch besonders hervorzuheben:

- Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden
- Recht auf Meinungsäußerung
Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten
- Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung

3.2. Partizipation

Nachweislich ist es für Kinder ein Schutzfaktor, wenn sie regelhaft erleben, dass ihre Meinung ernstgenommen wird, wenn sie an Entscheidungen beteiligt werden und Mitsprache haben, wenn es um Regeln und Rahmenbedingungen der Gruppe geht und sie sich für die eigenen Rechte und die anderer einsetzen. Eine generelle Kultur des An- und Mitsprechens erleichtert es den Kindern, auch über eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder Missbrauch/sexuelle Gewalt zu berichten. Beteiligung von Kindern in der Kindertageseinrichtung umzusetzen ist gleichzeitig Chance und Herausforderung für uns Pädagogen*innen. Jegliche Form von Kommunikation und Willensäußerung wird von uns Pädagogen*innen wahr- und ernstgenommen. Wir beobachten Kinder und achten auf ihre nonverbalen Signale und Ausdrucksformen im gleichen Maß, wie auf sprachlich artikulierte Äußerungen. In allen Dingen, die den Einrichtungsalltag betreffen, haben die Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Recht mitzuwirken und mitzuentcheiden, es sei denn, ihre Sicherheit und/oder Gesundheit ist gefährdet. Eine ausführliche Darstellung, wie sich unsere Kinder in unserer Einrichtung partizipativ in unseren Alltag mit einbringen können, ist in der pädagogischen Konzeption nachzulesen. Zudem sind einige Elemente, die besonders zum Kinderschutz beitragen, unter dem Punkt 2.2 situationsbedingte Risikofaktoren in der hier vorliegenden Kinderschutzkonzept zu finden.

3.3. Beschwerdemanagement



Kinder äußern Beschwerden im Rahmen ihrer Ausdrucksmöglichkeiten. Dies kann z.B. in Form einer sprachlich vorgebrachten Beschwerde sein, ein „Nein“, weinen etc. oder nonverbal z.B. durch Rückzug oder andere Verhaltensänderungen. Wir nehmen die Kinder ernst und reagieren auf ihre Beschwerden. Neben Beschwerden im Alltag, bei denen die Initiative vom Kind ausgeht, achten wir auch darauf, unausgesprochene Beschwerden zu erkennen. Wir beobachten dafür die Kinder, fragen sie nach ihrer Meinung und tauschen uns untereinander aus. Wir gehen einfühlsam auf die Kinder ein und sind ihnen stets positiv zugewandt. So gehen wir sicher, dass auch die Beschwerden unserer kleinsten Kinder Gehör finden. Selbstverständlich bearbeiten wir auch die Beschwerden von Erwachsenen. Das gesamte Beschwerdemanagementverfahren unseres Hortes ist in unserer pädagogischen Konzeption zu finden.

3.4. Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter*innen des Hortes Egming sind in der Verpflichtung, nach einem auf die Kinderrechte zurückzuführenden Verhaltenskodex zu handeln. Um den Schutz der Kinder in den Einrichtungen zu gewährleisten, ist es eine grundlegende Erwartung an die Mitarbeiter, sich an die darin festgeschriebenen Regelungen zu halten. Darüber hinaus haben wir ergänzend zum Verhaltenskodex einrichtungsspezifische Regelungen getroffen, um den Schutz und die Sicherheit der Kinder in unserer Einrichtung zu gewährleisten. Außerdem gelten für die Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung die inhaltlichen Punkte der Hausordnung, die im Rahmen der Schutzkonzeption erarbeitet wurde.

3.5. Prävention und Weiterbildung im Team

Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sind neben den Eltern die Pädagogen*innen in den Kindertageseinrichtungen für den gesetzlich festgeschriebenen Schutz der Kinder verantwortlich. Damit dieser Schutz gewährleistet werden kann, müssen im Team frühzeitig präventive Maßnahmen ergriffen, eigenes Handeln stetig reflektiert und das Fachwissen erweitert werden. Schon im Rahmen des Vorstellungsgespräches wird das Thema „Kinderschutz“ und auch der Schutz vor sexuellem Missbrauch direkt angesprochen, um potenziellen Täter*innen abzuschrecken. Neue Mitarbeiter*innen erhalten eine Einarbeitung in alle wesentlichen Tätigkeiten. Alle Mitarbeiter*innen legen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass wir im Team auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt untereinander achten und uns unserer Vorbildfunktion bewusst sind. Als Vorbeugung sehen wir auch, dass wir im Alltag aufeinander achten, indem wir im Vorbeigehen einen Blick durch die Glaseinsätze, Fenster oder offenen Türen werfen. Sensible Situationen, die uns auffallen, sprechen wir an und bearbeiten diese in der wöchentlichen Teamsitzung. Hierbei werden Erfahrungen und Geschehnisse mit den Kollegen*innen geteilt und unser Handeln gemeinsam reflektiert. Bei Bedarf kann

hierzu auch ein*e Supervisor*in hinzugezogen werden. Dadurch kann rechtzeitig angemessen und professionell Hilfe geleistet werden. Regelmäßig themenbezogenen Fort- und Weiterbildungen sensibilisieren und professionalisieren unser pädagogisches Personal im Bereich Kinderschutz. Hierdurch erweitern und stärken wir unsere Handlungskompetenz.



4. Intervention

Unter „Nachhaltiger Aufarbeitung“ versteht man einen langfristigen und zukunftsorientierten Prozess. Voraussetzung ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen sowie eine transparente Vorgehensweise. Dabei muss die psychologische und soziale Seite genauso beachtet werden, wie die juristische bzw. rechtliche Seite. Eine frühzeitige und schnelle Hilfe für Betroffene verbessert die Heilungschancen bzw. kann dazu beitragen, dass der Betroffene wieder stabilisiert und handlungsfähig wird. Die nachhaltige Aufarbeitung eines sowohl bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung/Missbrauch ist auch wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern.

5. Rehabilitation und Aufarbeitung

Der Hort verpflichtet sich zu einem transparenten, professionellen und verantwortungsvollen Umgang mit allen Formen von Grenzverletzungen, Verdachtsfällen und Übergriffen. Ziel ist es, sowohl betroffene Kinder als auch beteiligte Mitarbeitende zu unterstützen, Ereignisse aufzuarbeiten und die pädagogische Qualität dauerhaft zu stärken.

Zentrale Grundsätze:

Transparenz und Nachvollziehbarkeit aller Schritte innerhalb des Schutzkonzeptes
Fehlerfreundlichkeit: Mitarbeitende dürfen und sollen Unsicherheiten offen ansprechen

Unterstützung und Begleitung betroffener Kinder und deren Familien

Professionelle Aufarbeitung relevanter Fälle im Team bzw. mit externen Fachstellen

Prävention durch Lernen: Aus jedem Vorfall werden Konsequenzen und

Verbesserungen für die Einrichtung abgeleitet

Rehabilitation meint dabei sowohl die Unterstützung betroffener Kinder als auch die pädagogische Weiterentwicklung der Mitarbeitenden, um künftige Risiken zu minimieren.

Aufarbeitung umfasst fachliche Reflexion, Dokumentation, Teamgespräche sowie ggf. die Einbindung externer Beratungsstellen oder Kinderschutzfachkräfte.

5.1 Interventionspläne

Die folgenden Interventionspläne beschreiben klare Handlungsleitlinien bei verschiedenen Formen von Grenzverletzungen oder Gefährdungen. Sie sollen jederzeit nachvollziehbar sein und zu einem sicheren und professionellen Vorgehen im Team beitragen.

5.2 sexualisierte Grenzverletzungen unter Kindern



Bei grenzverletzendem Verhalten unter Kindern handelt es sich nicht automatisch um Übergriffe oder strafrechtlich relevante Handlungen. Wichtig sind eine sorgfältige pädagogische Einschätzung und ein klar strukturiertes Vorgehen.

Ziele:

- Schutz aller beteiligten Kinder
- Klärung der Situation
- Pädagogische Intervention statt Schuldzuweisung
- Unterstützung der Kinder in der Entwicklung gesunder Grenzen

Interventionsschritte:

- Beobachtung und Unterbrechung der Situation durch eine pädagogische Fachkraft
- Beruhigung und Trennung der beteiligten Kinder
- Einfühlsames Gespräch mit jedem Kind einzeln
- Dokumentation des Vorfalls
- Information an Eltern, angepasst an die Einstufung
- Einbindung externer Fachstellen bei roten Fällen
- Pädagogische Maßnahmen wie Grenztraining, Regeln klären, soziales Lernen stärken

5.3 Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohl im privaten Umfeld

Wenn Hinweise vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Kind zu Hause belastet oder gefährdet sein könnte, gilt der gesetzliche Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.

Ziele:

- Einschätzung der Gefährdung
- Fachliche Absicherung
- Schutz des Kindes
- Kooperation mit Jugendhilfe

Interventionsschritte:

- Wahrnehmung und Dokumentation möglicher Anzeichen (z. B. Verhalten, Aussagen, Vernachlässigung)
- Interne Beratung im Team bzw. mit Leitung
- Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)
- Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII
- Gespräch mit den Eltern, wenn dies das Kind nicht gefährdet
- Information und Hinzuziehen des Jugendamtes, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann
- Schutzplan erstellen: Beobachtung, Unterstützungsangebote, ggf. Schutzmaßnahmen
- Fortlaufende Dokumentation und regelmäßige Überprüfung der Situation

5.4 Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende oder andere Erwachsene der Einrichtung



Einrichtung

Bei Verdacht auf körperliche, seelische oder sexualisierte Übergriffe durch Mitarbeitende gilt ein besonders strenges und transparentes Verfahren. Der Schutz des Kindes steht dabei stets im Vordergrund.

Ziele:

Sofortiger Schutz des betroffenen Kindes
Neutrale und professionelle Klärung
Rechtssicherheit für alle Beteiligten
Konsequentes Handeln gemäß Träger- und Rechtsvorgaben

Interventionsschritte:

Sofortige Sicherung des Kindeswohls (Kind aus der Situation nehmen)
Unverzügliche Information der Leitung
Dokumentation des Vorfalls / Verdachts
Trennung der beschuldigten Person vom Kind (z. B. Freistellung, Änderung des Einsatzbereichs)

Einbeziehung der Trägervvertretung
Einschaltung externer Stellen (Jugendamt, Kinderschutzfachkraft, ggf. Polizei)
Information der Eltern unter fachlicher Begleitung
Vollständige Aufarbeitung des Vorfalls durch Träger, Leitung und externe Fachstellen
Langfristige Prävention: Teamfortbildungen, Anpassung von Abläufen, Reflexion von Machtstrukturen

6. Verbindlichkeit des Trägers, der Einrichtung, der Mitarbeiter*Innen

Diese Verfahrensanweisung ist Bestandteil des Schutzkonzeptes und der Qualitätsentwicklung.

Verfahrensanweisung zum Kinderschutz

Hort Egmatting

Träger: sozialer Kompass gGmbH

Diese Verfahrensanweisung ist Bestandteil des Schutzkonzeptes und des Qualitätsmanagements des Trägers sozialer Kompass gGmbH.

6.1. Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung gilt verbindlich für alle Mitarbeitenden des Hortes Egming, einschließlich pädagogischer Fach- und Ergänzungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildenden und externen Kräften.

6.2. Ziel

Ziel ist der Schutz der betreuten Kinder vor sexualisierten Grenzverletzungen, Kindeswohlgefährdungen im privaten Umfeld sowie Übergriffen durch Mitarbeitende oder andere Personen innerhalb der Einrichtung.

6.3. Grundsätze

Der Schutz der Kinder hat oberste Priorität. Mitarbeitende sind verpflichtet, Hinweise wahrzunehmen, zu dokumentieren und unverzüglich an die Leitung weiterzugeben. Eigene Ermittlungen sind untersagt.

6.4. Verfahren bei sexualisierten Grenzverletzungen unter Kindern

Grenzverletzungen sind unverzüglich zu unterbrechen. Die Kinder sind räumlich zu trennen, emotional zu schützen und die Leitung ist umgehend zu informieren. Der Vorfall ist sachlich zu dokumentieren.

6.5. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld

Bei gewichtigen Anhaltspunkten erfolgt eine Dokumentation und die Weitergabe an die Leitung. Die Gefährdungseinschätzung erfolgt im Zusammenwirken mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII.

6.6. Verfahren bei Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende

Der Träger ist unverzüglich zu informieren. Die beschuldigte Person wird sofort von der Arbeit mit Kindern freigestellt. Es erfolgen keine internen Ermittlungen. Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist zu beachten.

Kreisjugendamt Ebersberg

Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg

08092 / 823-256

jugendamt@lra-ebe.de

Frauen- und Mädchennotruf Ebersberg

Von-Feury-Str. 10, 85560 Ebersberg

08092 / 88110

frauennotruf-ebersberg@t-online.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Bahnhofstr. 1, 85567 Grafing

08092 / 2324130

eb-egersberg@caritasmuenchen.de

www.caritas-egersberg.de



Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (der Bundesregierung)

Telefonische Anlaufstelle: 0800 / 2255530 (kostenfrei und anonym)

Bundesweite Datenbank von Beratungs- und Hilfsangeboten vor Ort:

www.hilfeportal-missbrauch.de